# Zusammenfassung der Klage

In der Klage an das Landgericht Essen werden zu Anfang die Prozessbeteiligten sowie die Prozessbevollmächtigten benannt, als Kläger ein Landwirt und als Beklagter ein Energieversorgungsunternehmen. Es handele sich um eine Klage zur Beseitigung einer Eigentumsbeeinträchtigung durch den Klimawandel nach § 1004 BGB.

#### § 1004 BGB

#### Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Es wird beantragt, die Zahlungsverpflichtung der Beklagten für die Schutzmaßnahmen zugunsten des klägerischen Eigentums festzustellen. Diese bemesse sich nach dem Anteil der Treibhausgasemissionen und liege somit bei 21,000 Euro (Streitwert).

# **Begründung**

Das im Eigentum des Klägers stehende Haus sei akut von einer Überflutung durch den ansteigenden Wasserpegel der darüber liegenden Lagune bedroht. Grund für diesen Anstieg sei die durch die Klimaerwärmung verursachte Gletscherschmelze. Die Beklagte trage seit Langem mit ihrem hohen Anteil an THG-Emissionen zu dem anthropogenen Klimawandel und somit zu der mit der Gletscherschmelze einhergehenden Flutgefahr bei. Größtenteils handle es sich um Emissionen der Subunternehmen im Rahmen der Kohleverstromung, die der Beklagten als Eigentümerin und Mutterunternehmen zuzurechnen seien.

Der Störereigenschaft nach § 1004 Abs. 1 BGB stehe nicht entgegen, dass die Beklagte eine Emissionsgenehmigung im Sinne des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes (TEHG) habe. Entscheidend sei, dass es durch die Emissionen zu einer unzumutbaren Eigentumsbeeinträchtigung komme.

Zudem sei das Eigentum des Klägers beeinträchtigt, da der Gletscher durch das Abschmelzen zunehmend an Stabilität verliere und es so mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Gletscherabbruch in den darunter liegenden See kommen werde. Der gleichzeitige Anstieg des Wasserspiegels des Sees trage zusätzlich zu dem Flutrisikos bei. Ohne entsprechende Schutzmaßnahmen sei das Wohnhaus des Klägers akut von einer

Überflutung bedroht. Diese Bedrohung müsse der Kläger nicht nach § 1004 Abs. 2 BGB dulden.

# Inhalt

A.	Sa	ach	verhalt	3
	l.	De	r Kläger und sein Grundstück	3
	II.	Stu	udien zum Wasservolumen und zur Wassertiefe	3
	III.		Studien zur Gletscherseeausbruchsüberflutung (Glacial Lake Outburst Flood - GLOF)	3
	IV.		Ursachenzusammenhang der Emissionen mit dem globalen Klimawandel	4
,	٧.	Ur	sachenzusammenhang zwischen den Emissionen und der Beeinträchtigung	4
,	VI.		Zur Verantwortlichkeit der Beklagten	5
,	VII.		Schutzmaßnahmen	5
,	VIII.		Gebotenheit	5
В.	Re	ech	tliche Begründung	6
	l <b>.</b>	Zu	lässigkeit	6
	1.		Zuständigkeit	6
	2.		Passivlegitimation	6
	3.		Anwendbares Recht	6
	4.		Bestimmtheit des Antrags	7
ľ	II.	An	spruch aus § 1004 BGB	7
	1.		Eigentum	7
	2.		Beeinträchtigung	7
	3.		Störer	8
	4.		Kausalität	9
	5.	•	Zurechnung1	.1
	6.	•	Rechtswidrigkeit1	.1
	7.	•	Duldungspflicht	.1
C.	St	trei	twert1	.2

#### A. Sachverhalt

# I. Der Kläger und sein Grundstück

Zum Kläger wird ausgeführt, dass es sich um eine natürlich Person handle, die ihren Unterhalt als Landwirt und Bergführer verdiene und in dessen Eigentum das betroffene Grundstück stehe. Als Beweismittel werden ein Identitätsnachweis, ein Grundbuchauszug, ein Foto sowie eine Landkarte mit dem Grundstück und der in Frage stehenden Lagune vorgelegt.

#### II. Studien zum Wasservolumen und zur Wassertiefe

Zudem wird eine Studie der Universität Texas von 2012 angeführt, die die Vergrößerung des Volumens der Lagune entsprechend dem Anstieg der globalen Temperaturen nachweist. Diese Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein hohes Überflutungsrisiko besteht.

Eine weitere Studie von 2014 belege, dass eine bestimmte Wassertiefe und ein Volumen als "sicher" gelte und diesen Daten entsprechend ein Entwässerungssystem installiert werden könne. Dies gehe auch aus den Analysedaten der peruanischen Regierung von 2009 und der Notstandsverordnung von 2012 hervor.

# III. Studien zur Gletscherseeausbruchsüberflutung (Glacial Lake Outburst Flood - GLOF)

Die GLOF werde größtenteils durch das Abfließen von Wassermassen in die bergabliegenden Flüsse in Folge der Überschwemmung von Moränendämmen verursacht. Neben der Gletscherschmelze selbst erhöhen herabfallende Eis- und Steinschichten das Risiko einer Überflutung der bereits aufgestauten Seen. Zum Beleg dafür, dass diese akute Überschwemmungsgefahr für die streitgegenständliche Lagune besteht, werden folgende Dokumente vorgelegt:

- Eine Studie des Centers for Research in Water Resources der Universität Texas zur GLOF-Gefahr in Huaraz, die zu dem Ergebnis kommt, dass ein hohes Flutrisiko besteht und eine Flutwelle erhebliche Schäden in Huaraz mit sich brächte
- Eine weitere Studie der International Mountain Society, die belegt, dass der Klimawandel die Erhöhung der Raten für eine Gletscherschmelze verursacht
- ein Artikel, der bestätigt, dass die Nationale Katastrophenschutzbehörde zwischen den Jahren 2009 und 2011 insgesamt elf Mal den Notstand für die über Huaraz liegende Lagune ausgerufen hat
- eine Studie der nationalen Katastrophenschutzbehörde von 2015, die das Sturzflutrisiko als "hoch" einschätzt und die Lagune als gefährlichste in der Region bezeichnet
- Eine Broschüre der Katastrophenschutzbehörde übertitelt mit "Eine Flut kann jederzeit auftreten" mit einer Gefährdungskarte, die zeigt, dass das

Grundstück des Klägers sich in einer "roten" Zone und somit in einem Gebiet akut Flutrisiko befindet, welches keine Fluchtrouten oder Sicherheitszonen in der Nähe aufweist

Weiterhin wird ausgeführt, dass die Flutwelle die Überflutung umliegender Flüsse herbeiführen könne, welches die absolute Zerstörung oder zumindest erhebliche Erosion des klägerischen Grundstücks mit sich bringen würde. Bei Erwerb des Grundstücks habe eine solche Gefahr nicht bestanden.

Der Kläger sei dem Risiko von Beeinträchtigungen durch Überflutung, Schlammlawinen und flutbedingte Ablagerungen ausgesetzt, sodass die Standfestigkeit des Hauses sowie die Bewohnbarkeit nicht mehr gewährleistet werden könne. Diese Beeinträchtigung sei den Studien zu Folge zumindest teilweise auf den anthropogenen Klimawandel zurückzuführen.

# IV. Ursachenzusammenhang der Emissionen mit dem globalen Klimawandel

Der durch Treibhausgasemissionen verursachte Klimawandel sei in Deutschland unbestritten und gesetzlich in § 1 TEHG verankert. Mit Verweis auf einen Internetlink der Beklagten zu ihren Klimazielen wird darauf verwiesen, dass die Beklagte selbst den Ursachenzusammenhang zwischen THG-Emissionen und der Klimaerwärmung eingesteht. Insofern handele es sich um eine offenkundige Tatsache im Sinne des § 291 ZPO.

# V. Ursachenzusammenhang zwischen den Emissionen und der Beeinträchtigung

Zum Nachweis werden folgende Berichte vorgelegt:

• Ein Sachstandsbericht des IPCC (International Panel on Climate Change) und ein wissenschaftlicher Beobachtungsbericht Aus dem Bericht gehe hervor, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit über die Hälfte des beobachteten Temperaturanstiegs zwischen den Jahren 1951 und 2010 auf Treibhausgasemissionen zurückzuführen ist. Wirkungen wie das Abschmelzen von Gletschern treten erst mehrere Jahre später ein. In der streitgegenständlichen Region sei die Temperatur in den Jahren 1961 bis 2009 pro Dekade 0,2 bis 0,45 % angestiegen. Insgesamt habe sich die Fläche der tropischen Gletscher in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwischen 20% bis 50% verkleinert. Mit hoher Sicherheit und aufgrund eindeutiger Nachweise werde bestätigt, dass es zu einem schnellen Rückgang und Abschmelzen der Gletscher in der streitgegenständlichen Region gekommen sei. Dies sei den Berichten zu Folge auf den Temperaturanstieg und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf den Klimawandel zurückzuführen. Die

Anzahl und das Ausmaß von Lagunen vergrößere sich durch das Abschmelzen der Gletscher als Folge des Klimawandels.

Bericht der nationalen Regierung
Dieser Bericht bestätige, dass sich die Gletscher in dem Land des
klägerischen Grundstücks in den letzten 40 Jahren um 40% verkleinert
hätten und dies zu einer Entstehung von insgesamt circa 1000 neuen
Seen geführt habe. Das nationale Inventar zeige, dass in der Region, in
der das Grundstück liegt, die Gletscher zu 27% abgeschmolzen seien.

Somit trage der Klimawandel zu dem Abschmelzen der Gletscher und dem damit einhergehenden Flutrisiko bei. Eine derart fortgeschrittene Gletscherschmelze sei bei Hinwegdenken des Klimawandels ausgeschlossen.

### VI. Zur Verantwortlichkeit der Beklagten

Die Beklagte habe als "Konzernmutter" und somit Eigentümerin vieler Tochterunternehmen durch ihre Geschäftstätigkeit als nach eigenen Angaben größter Emittent Europas erheblich zur Erhöhung der Treibhausgaskonzentration beigetragen. Ihrer Internetseite zufolge wolle die Beklagte ihre überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen reduzieren. Laut der 2014 veröffentlichten Studie "Carbon majors: Accounting for carbon and methane emissions 1854-2010" betrage der globale Emissionsanteil der Beklagten 0,47%. Zwischen den Jahren 1990-2014 betrage der globale Anteil 0,45%. Die Studie fokussiere sich dabei nur auf einen Teil des Unternehmens, weshalb die tatsächlichen Emissionen sogar höher seien.

#### VII. Schutzmaßnahmen

Als einzige effektive Risikoverringerung komme die Senkung des Wasserpegels der betroffenen Lagune in Betracht. Die Kosten für Maßnahmen zur nachhaltigen Senkung lägen bei 3.500.000 Euro, die von der Beklagten anteilig i.H.v. 17.000 Euro zu tragen seien.

#### VIII. Gebotenheit

Zwar werde auf internationaler Ebene der Klimawandel als globales Umweltproblem anerkannt, dennoch fehle es nach Ansicht des Klägers an effektiven Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Betroffenen. Der Kläger habe vergeblich auf Schutzmaßnahmen von politischer Seite und auf die Erfüllung seines bereits im März 2015 außergerichtlich geltend gemachten Anspruches gewartet. Die Klage sei daher geboten.

#### B. Rechtliche Begründung

### I. Zulässigkeit

# 1. Zuständigkeit

Das Gericht sei gem. Art. 63 Abs. 1 i.Vm. Art. 4 Abs. 1 EuGVO örtlich und gem. § 1 ZPO iVm § 23 Nr. 1 i.V.m. § 23 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig.

### 2. Passivlegitimation

Die Beklagte sei gem. § 31 BGB passiv legitimiert und die richtige Beklagte. Bei den Tochtergesellschaften im Land des Unternehmenssitzes betrage der Beteiligungsanteil 100% und im Ausland betrage der Eigentumsanteil 100%. Somit hafte die Beklagte für die Emissionen der Tochterunternehmen.

#### 3. Anwendbares Recht

#### a) Sachlich

Der Kläger beruft sich auf deutsches Recht nach der Grundlage des internationalen Kollisionsrechtes nach der Rom II-Verordnung. Als besonderer Anknüpfungspunkt gelte nach Art. 7 Rom-II-VO der Ort der Umwelteinwirkung. Die Treibhausgasemissionen der Beklagten erhöhten die Treibhausgaskonzentration der Atmosphäre und stellten eine Umwelteinwirkung dar, die nach Art. 24 Rom-II-VO eine nachhaltige Veränderung voraussetze.

Da es sich um ein Distanzdelikt handele, bei dem Handlungs- und Erfolgsort auseinander fallen, gelte das Optionsrecht zu Gunsten des lex loci actus. Der BGH habe zudem entscheiden, dass auf § 1004 BGB Art.5 Nr.3 EuGVVO Anwendung finde.

#### b) Zeitlich

Das schadensbegründende Ereignis sei nicht wie gem. Art. 31 i.V.m. Art. 32 ROM II-VO vorausgesetzt nach Inkrafttreten Rom II-VO am 11.1.2009 eingetreten, vielmehr handle es sich um einen Ereignisprozess, der bereits vor dem 11.1.2009 begonnen habe und über diesen Zeitraum hinaus andauere. Andernfalls wäre die vor 2009 geltende Regelung des EGBGB einschlägig.

Die Vorschriften des Art. 31 i.V.m. Art 32 ROM II-VO seien auf das schadensbegründende Ereignis anwendbar. Es handele es sich um einen Ereignisprozess (Dauerdelikt), der zwar bereits vor Inkrafttreten der ROM II-VO am 11.1.2009 begonnen habe, aber über diesen Zeitraum hinaus andauere. Stelle man auf den Beginn des Ereignisprozesses ab, sei die

parallele Regelung des EGBGB einschlägig und somit ebenfalls deutsches Recht anwendbar.

#### 4. Bestimmtheit des Antrags

Auf der einen Seite müsse das Bestimmtheitserfordernis des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO eingehalten werden, andererseits müsse die Wahl des Störers zwischen mehreren Beseitigungsmöglichkeiten bestehen. Für den Fall, dass das Gericht den Antrag dennoch für unzulässig halte, werde um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

# II. Anspruch aus § 1004 BGB

Der Kläger habe gegen die Beklagte einen Anspruch gem. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB auf die Beseitigung der Beeinträchtigung seines Eigentums. Es handele sich nicht um einen Schadensersatzanspruch, vielmehr stehe die Beeinträchtigung des Eigentums des einen durch die Nutzung des Eigentums eines anderen im Vordergrund. Statt der Wiederherstellung eines substanzverletzenden Eingriffs sei die Vermeidung des Schadenseintritts Ziel des Klägers.

#### 1. Eigentum

Wie bereits ausgeführt, stehe das betroffene Grundstück im Eigentum des Klägers. Trotz des Grundsatzes des anzuwendenden Rechts des Staates, in dem sich die Sache befinde, sei wie bereits erläutert hier das deutsche Recht nach der Rom-II-VO anwendbar.

# 2. Beeinträchtigung

#### a) Eigentumsbeeinträchtigung

Das drohende Flutrisiko stelle eine Beeinträchtigung des klägerischen Eigentums dar. Wie der BGH im seinem Kaltluftfall ausgeführt habe, reiche für die Einwirkung "das Hinüberleiten sinnlich wahrnehmbarer Stoffe" von dem Grundstück des Beklagten auf das Grundstück des Klägers. Durch die Emissionen der Beklagten komme es zu einer Anreicherung der THG-Konzentration in der Atmosphäre, welche eine Kausalkette bis hin zur verringerten Stabilität des Gletschers und des Wasserpegelanstiegs des über dem Grundstück liegenden Gletschersees in Gang gesetzt habe. Die Störungsquelle liege in dem Gletschersee mit seinem stetig steigenden Wasserspiegel und der drohenden Flutgefahr. Es handele sich gerade nicht um eine natürliche Entwicklung, sondern um eine Folge des anthropogenen Klimawandels. Wie ausführlich dargestellt, bestehe eine Kausalität zwischen den Emissionen, der Klimaerwärmung und der Gletscherschmelze.

#### b) Menschliche Verantwortlichkeit

Die Beeinträchtigung der durch den Temperaturanstieg verursachten Gletscherschmelze infolge der Emissionen sei auf menschliche Verantwortlichkeit zurückzuführen. Das Den Haager Landgericht habe kürzlich in seinem Fall Urgenda ebenfalls bestätigt, dass die anthropogenen THG-Emissionen den Klimawandel verursachten. Auch das Bundesverwaltungsgericht habe anerkannt, dass die Reduzierung von Treibhausgasen im Interesse des Klimaschutzes liege und die Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit rechtfertigen könne. Insofern sei eine menschliche Verantwortlichkeit gerichtlich bestätigt.

# c) Gegenwärtigkeit des Schadensrisikos

Das Vorliegen einer Beeinträchtigung setze des weiterhin voraus, dass die Gefahr des Schadenseintritts gegenwärtig und nicht bloß abstrakt bestehe. Das OLG Düsseldorf habe eine Eigentumsbeeinträchtigung bei einer einsturzgefährdeten Mauer bejaht und für die Abgrenzung zur abstrakten Gefahr das Vorliegen einer ernsthaften Bedrohung ausreichen lassen. Wie bereits dargestellt, bestehe eine solche ernsthafte Bedrohung, wobei der Schadenseintritt nur noch vom Zufall und von nicht beeinflussbaren Faktoren abhänge.

# d) Wiederholungsgefahr

Eine Wiederholungsgefahr bestehe, da die Emissionen der Beklagten und damit die Eigentumsbeeinträchtigung andauern und somit die Lagune jederzeit brechen könne.

#### 3. Störer

#### a) Handlungs- und Zustandsstörer

Zunächst wird die Unterscheidung des Handlungsstörers, der die Beeinträchtigung durch sein Verhalten adäquat verursacht, und des Zustandsstörers, welcher einen beeinträchtigenden Zustand einer für ihn beherrschbaren Störungsquelle aufrechterhält, erläutert. Eine Beherrschbarkeit der durch die Kraftwerke emittierten Treibhausgase bestehe. Da die Beklagte als Eigentümerin der Kraftwerke willentlich die Emissionen verursache, sei die vorausgesetzte Zurechenbarkeit gegeben. Somit sei die Beklagte Zustandsstörer.

#### b) Mehrere Störer

Gegen die Störereigenschaft spreche nicht, dass neben der Beklagten eine Vielzahl von anderen Störern für den Klimawandel mitverantwortlich sei. Der Eigentümer könne bei mehreren Störern gegen jeden Einzelnen nach

seinem anteiligen Tatbeitrag vorgehen. Dieses Ergebnis finde seine Bestätigung in folgenden Rechtsbeiträgen:

- BGH NJW 1976,799
- LG Köln, Urteil vom 13. Februar 1990, 5 o 331/89, Rn. 15, juris
- Frank, Klimahaftung und Kausalität, ZUR 2013, 28/30
- Verheyen, "Climate Change Damage in International Law", Brill, 2006
- Koch/Lührs/Verheyen, in: Lord et.al. Climate Change Liability, 2012, "Germany", S. 399 ff
- Pöttker, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 51 ff

#### 4. Kausalität

#### a) Kausalitätslehre

Umstritten sei, ob eine probabilistische oder deterministische Kausalitätslehre im Rahmen der Prüfung des § 1004 BGB anzuwenden sei. Laut Pöttker seien zumindest gewisse Unsicherheiten der Ursächlichkeit bei Wahrscheinlichkeitsaussagen zum Klimawandel zu akzeptieren.

# b) Kumulative Kausalität/Summationschäden

Nach Kohler sei eine kumulative Kausalität gegeben, wenn eine Vielzahl von Emittenten die Verletzung durch ein Zusammenwirken der Emissionen verursacht, auch wenn es sich um mehrere kleine Beträge mit räumlicher und zeitlicher Distanz handele.¹ Die Unterlassung einer für sich gesehen unwesentlichen Emission, die erst durch das Hinzukommen weiterer Emissionen wesentlich werde, könne verlangt werden.² Wie bereits in dem Sachstandbericht des IPCC dargelegt, sei die Gletscherschmelze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf den Klimawandel zurückzuführen. Der anthropogene Klimawandel verursache einen Temperaturanstieg, welcher die Gletscherschmelze sowie den Anstieg des Wasserpegels mit sich bringe. Der Abbruch der Moränenwand oder des darüber liegenden Gletschers würde dann die von öffentlichen Behörden befürchtete Flut auslösen. Insofern sei der Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten und dem Schadenseintritt gegeben.

#### c) Kausalität im Rahmen des Klimawandels

Zur rechtlichen Kausalität von THG-Emissionen und dem Klimawandel werden folgende rechtliche Beiträge angeführt:

• Der Gerichtshof in Den Haag habe in seinem Urteil zum Fall Urgenda angeführt, dass es "...sehr wahrscheinlich (sei), dass innerhalb einiger Dekaden gefährlicher Klimawandel eintreten wird, mit irreversiblen Folgen für Menschheit und Umwelt".

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kohler in Staudinger Umwelthaftungsrecht, 2002, Einleitung, Rn. 155f

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Roth in Staudinger/Roth, BGB, 2009, § 905 Rn. 278

- Massachusetts v. EPA
   Der US-Supreme Court habe die Kausalität zwischen THG-Emissionen durch
   Kraftfahrzeuge und die durch den klimabedingten Anstieg des Meeresspiegels
   hervorgerufene Erosion der Küste bejaht.
- Waldschadensfall In diesem Fall habe der Bundesgerichtshof die Kausalität verneint, da nicht geklärt werden konnte, welche Emissionen welcher Kraftwerke den Schaden verursacht haben.<sup>3</sup> Anders sei der vorliegende Fall, bei dem feststehe, dass THG-Emissionen sich gleichmäßig in der Atmosphäre verteilen und unabhängig vom Ort der Emission zum Klimawandel beitragen.
- Lord et.al., Climate Change Liability, Cambridge University Press, 2012, S. 33
- Verheyen, Loss and damage due to climate change: attribution and causation where climate science and law meet, 158 International Journal of Global Warming, Vol. 8, No. 2, (2015)
- Frank, Climate Change Litigation Klimawandel und haftungsrechtliche Risiken, NJOZ 2010, 2296 ff
- Verheyen/ Lührs, Klimaschutz durch Gerichtsurteil in den USA 2.Teil: Zivilrecht, ZUR 2009, 129

# d) Notwendige Bedingung

Fraglich sei, ob die Beeinträchtigung auch bei Hinwegdenken der Emissionen der Beklagten bestünde. Diese Voraussetzung sei allerdings nur in den Fällen von nichtkorrelativen Schäden notwendig. Dabei werde zwar kumulativ eine Gefährlichkeitsschwelle erreicht, die Überschreitung der Schwelle bringe aber keine weitere Beeinträchtigung mit sich. Eine solche Schwelle existiere im vorliegenden Fall nicht, da jede einzelne Emission den Grad der Erwärmung und des Abschmelzens erhöhe. Vorliegend sei ausreichend, dass verschiedene Emissionen insgesamt zu der wesentlichen Beeinträchtigung führen und die Beklagte dazu beitrage. Eine Ungefährlichkeit wäre erst bei dem Schadenseintritt gegeben, auf den der Anspruch abziele. Eine Kausalität liege vor.

#### e) Maßstab des § 286 ZPO

Nach dem Maßstab des § 286 ZPO sei ein Grad an Gewissheit erforderlich, der nach lebensnaher Betrachtung Zweifel zurückdrängen könne, ohne sie vollständig auszuschließen.<sup>4</sup> An dieser Stelle genüge der Bericht des IPCC zur Annahme einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit. In der Klimawissenschaft seien der Natur der Sache nach Aussagen nur durch Modelle und Statistiken verifizierbar. Eine lineare Kausalität sei insofern nicht gegeben, aber auch nicht von § 286 ZPO gefordert. Der Grad an Gewissheit des IPCC entspreche insofern den Voraussetzungen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BGH, III ZR 220/86, Urteil vom 10.12.1987

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BGHZ 53,245/256

### f) Maßstab des § 830 Abs.1 S.1 BGB analog

Hilfsweise berufe sich der Kläger auf die Vorschrift des § 830 Abs. 1 S. 1 BGB analog, welche die Haftung von Beteiligten auch dann vorsehe, wenn sich nicht ermitteln lasse, wer den Schaden verursacht habe. Ein Schädiger dürfe bei feststehendem Verursachungsbeitrag nicht von der Haftung freigestellt werden, weil ein anderer Beteiligter den Schaden verursacht haben könnte.<sup>5</sup> Dies werde auch schon teilweise in der Rechtsprechung vertreten.<sup>6</sup>

#### 5. Zurechnung

Es sei in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die Zurechenbarkeit im Rahmen der Prüfung des § 1004 BGB erforderlich ist. Nach Ansicht des Klägers werde der Adäquanz bereits dadurch Rechnung getragen, dass sich nur auf den des Anteils der Beklagten entsprechenden Betrag berufen werde.

Hilfsweise werde auf das in der Rechtsprechung vorgebrachte Kriterium der Vorhersehbarkeit eingegangen. Die Beklagte sei sich selbst seit Langem der Wirkung von THG-Emissionen bewusst und habe sich schon 1995 zur Klimaverantwortung bekannt. Auch das Den Haager Gericht stelle in seinem Urgenda-Urteil fest, dass schon deutlich vor 1990 unter Wissenschaftlern die Gefahr des Klimawandels erkannt wurde. Vor diesem Hintergrund handele es sich nicht um einen völlig außerhalb der Lebenswahrscheinlichkeit liegenden Ursachenzusammenhang, sondern die Beklagte habe sich trotz des Wissens über die Gefahren zur Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen entschieden. Daher sei eine Zurechenbarkeit gegeben.

#### 6. Rechtswidrigkeit

Die Rechtwidrigkeit werde durch die Beeinträchtigung indiziert.

#### 7. Duldungspflicht

Eine Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB bestehe nicht.

# a) Duldung nach § 906 Abs. 1 BGB (analog)

Vorsorglich werde eine Duldung nach § 906 Abs. 1 BGB (analog) geprüft. Die Regelung sei schon aus dem Grund nicht anwendbar, dass der Kläger nicht die Unterbindung der Immissionen auf sein Grundstück, sondern die Beseitigung der Flutgefahr begehrt. Insofern fordere der Kläger Schutzmaßnahmen und nicht die Unterlassung einer Nutzung.

<sup>5</sup> Larenz/Canaris, Schuldrecht, Besonderer Teil 2013, § 82 II.3.b.; vgl. ausführlich zu den Möglichkeiten der Analogiebildung *Pöttker*, Klimahaftungsrecht, S. 154 ff.

<sup>6</sup> vgl. etwa Urteil vom 01.12.2006 - V ZR 112/06 –juris, Urteil v. 22. September 2000, V ZR 443/99 – juris; Urteil v. 17. Dezember 1982, V ZR 55/82

# b) § 14 S. 1 BlmschG

§ 14 S. 1 BlmschG begründe keine Duldungspflicht, da vorliegend nicht die Einstellung des genehmigten Betriebes, sondern Vorkehrungen zur Beseitigung der Beeinträchtigung verlangt würden.

#### c) TEHG

Die Einhaltung der Pflichten nach dem TEHG führe nicht zu einer Duldungspflicht oder zu einem Ausschluss der Rechtwidrigkeit (Pöttker, Klimahaftungsrecht, 2014, S. 126).

#### C. Streitwert

Der Wert ergebe sich aus dem Wert des Hauses nach dem Immobilienmarkt.

Diese Zusammenfassung wurde mithilfe der unentgeltlichen Unterstützung von Francesca M. Klein vom Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) erstellt.